

Bundessozialgericht

- 9/10 RV 45/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juli 1978
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 1977
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Sozialgericht (SG) in dem Urteil vom 16. Juni 1976 die Berufung zugelassen hat.

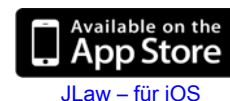
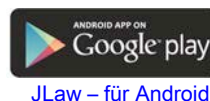
In der Sache begehrt die Klägerin von dem Beklagten eine Heiratsabfindung. Der erste Ehemann der Klägerin ist 1942 als Soldat gefallen. Von ihrem zweiten Ehemann ist die Klägerin 1965 geschieden worden. Danach erhielt sie Hinterbliebenenversorgung nach ihrem ersten Ehemann. Nachdem die Klägerin im April 1973 erneut geheiratet hatte, entfiel Ende April 1973 die Hinterbliebenenversorgung. Die von der Klägerin beantragte Heiratsabfindung lehnten das Versorgungsamt und das Landesversorgungsamt (Bescheid vom 12. Juli 1974 und Widerspruchsbescheid vom 29. August 1974) ab, weil diese Leistung nur nach der ersten Wiederheirat gezahlt werden könne.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin Heiratsabfindung zu gewähren (Urteil vom 16. Juni 1976). Das SG hat die Auffassung vertreten, die vom Bundessozialgericht (BSG) zu § 44 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der Vergangenheit vertretene Auffassung (BSGE 12, 127; 17, 120; 26, 77; BSG SozR Nr 4 und 5 zu § 44 BVG; SozR Nr 3 zu § 89 BVG) überzeuge nicht, und hat unter Hinweis auf die Vorlagebeschlüsse des BSG 12 RJ 68/73 und 12 RJ 62/74 den Anspruch auf Heiratsabfindung auch bei der zweiten Wiederheirat angenommen. Am Schluß seiner Entscheidungsgründe hat das SG ausgeführt: "Auf die Vorschriften zur Sprungrevision wird hingewiesen". Danach folgt in dem Urteil die Rechtsmittelbelehrung mit dem 1. Absatz: "Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden". Im 5. Absatz der Rechtsmittelbelehrung wird darauf hingewiesen, das SG könne auf Antrag durch Beschluß die Revision zulassen.

Die vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen. Das LSG hat die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, die Berufung sei nach § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, weil sie eine einmalige Leistung betreffe. Das Rechtsmittel sei auch nicht nach § 150 SGG zulässig. Es bestehe kein Streit über die Feststellbarkeit oder den ursächlichen Zusammenhang eines Leidens mit einer Schädigung iS des § 150 Nr 3 SGG. Ein wesentlicher Verfahrensmangel sei ebenfalls nicht gerügt, denn die Rüge, das angefochtene Urteil widerspreche der ständigen Rechtsprechung, richte sich gegen den Inhalt der Entscheidung aber nicht gegen das Verfahren (§ 150 Nr 2 SGG). Schließlich habe das SG die Berufung auch nicht im Urteil zugelassen (§ 150 Nr 1 SGG). Vielmehr habe das SG die Frage der Berufungszulassung überhaupt nicht entschieden, sondern lediglich eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung erteilt; insbesondere sei eine Berufungszulassung durch das SG nicht darin zu erblicken, daß es in den Entscheidungsgründen auf die Vorschrift zur Sprungrevision hingewiesen habe.

Der Beklagte hat Revision eingelegt. Er meint: Der Hinweis des SG auf die Möglichkeit der Sprungrevision am Ende der Entscheidungsgründe setze voraus, daß das Gericht die Berufung nach § 150 Nr 1 SGG zulassen wollte; das habe es auch sinngemäß getan. Anderenfalls wäre der Hinweis auf die Möglichkeit der Sprungrevision sinnlos. Es könne nicht angenommen werden, das SG habe die Berufung irrtümlich als nach § 143 SGG statthaft erachtet und deshalb eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung nach § 150 Nr 1 SGG nicht getroffen (vgl BSG SozR § 150 SGG Nr 38). Das SG sei sich bewußt gewesen, daß es von der bisherigen Rechtsprechung des BSG abgewichen sei, und sei deshalb bereits in seinem Vergleichsvorschlag vom 4. April 1976 davon ausgegangen, daß die unterlegene Partei Rechtsmittel einlegen werde. Es sei nicht erforderlich, daß die Berufungszulassung im Tenor des Urteils ausgesprochen werde. Das BSG habe in seiner Entscheidung BSGE 8, 154 angenommen, daß sogar bei fehlender eindeutiger Erklärung über die Berufungszulassung in der Urteilsbegründung die Zulassung in der Rechtsbehelfs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

belehrung über die Möglichkeit der Sprungrevision gesehen werden könne.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 1977 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 16. Juni 1976 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in dem Rechtsstreit nicht vertreten.

Sie hat sich ebenso wie der Beklagte mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

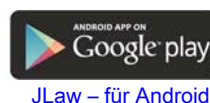
II

Die zulässige Revision des Beklagten ist nicht begründet. Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Berufung gegen das Urteil des SG vom 16. Juni 1976 unzulässig war. Nach § 143 SGG findet gegen die Urteile der SG die Berufung an das LSG statt, jedoch nur, soweit sich aus den weiteren Vorschriften des SGG nichts anderes ergibt. § 144 Abs 1 Nr 1 SGG schreibt vor, daß die Berufung nicht zulässig ist bei Ansprüchen auf einmalige Leistungen. Der sachliche Anspruch, über den das SG auf Antrag der Klägerin entschieden hat, betraf eine einmalige Leistung, nämlich die Abfindung der Witwe bei Wiederverheiratung nach § 44 Abs 1 BVG. Zwar beträgt die Höhe des Anspruches das Fünffzigfache der monatlichen Grundrente. Die Abfindung tritt auch an die Stelle des Anspruchs auf Rente. Die Abfindung wird jedoch in einer einmaligen Zahlung gewährt und ist damit erschöpft (vgl BSGE 2, 135, 136; 22, 181, 184; SozR Nr 30 zu § 144 SGG).

Die Berufung war auch nicht ungeachtet der Vorschrift des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG nach § 150 SGG zulässig. Der Beklagte hatte einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 150 Nr 2 SGG) nicht gerügt. Auch war weder der ursächliche Zusammenhang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung iS des BVG streitig, noch hat das SG eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet (§ 150 Nr 3 SGG).

Schließlich war die Berufung nicht nach § 150 Nr 1 SGG zulässig. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung ungeachtet des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG zulässig, wenn das SG sie im Urteil zugelassen hat. Wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, liegt eine Zulassung der Berufung im Urteil des SG jedoch nicht vor. Aus diesem Grunde kann es der Senat dahingestellt sein lassen, ob die Zulassung der Berufung nur in der Urteilsformel oder auch in den Urteilsgründen möglich ist (vgl BSG SozR 1500 § 150 Nr 3, 4, § 161 Nr 16 sowie 1 RA 119/75 vom 24. 11. 1976; 9 RV 178/75 vom 29. 3. 1977 in VersorgB 1977, 131 und 7 RAR 32/76 vom 23. 3. 1977). Im vorliegenden Fall fehlt vielmehr in dem Urteil des SG jeder Hinweis darauf, daß die entscheidende Kammer über die Zulassung der Berufung überhaupt eine Entschlieung getroffen hat. Diese Entschlieung müte unter Mitwirkung der beiden ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 SGG) getroffen sein. Der Vorsitzende dürfte und könnte nicht allein nachträglich die Zulassung anordnen; denn dies obliegt ausschließlich dem SG als vollem Spruchkörper (BSG SozR 1500 § 150 Nr 4). Eine ausdrückliche Mitteilung in dem Urteil – in der Urteilsformel oder in den Urteilsgründen –, daß die Berufung durch eine Willensentschlieung des SG zugelassen worden sei, fehlt; das räumt auch der Beklagte ein. Eine Verlautbarung in dem Urteil über die Entschlieung der gesamten Kammer, die Berufung zuzulassen, kann auch nicht in dem Hinweis auf die Vorschriften zur Sprungrevision am Ende der Entscheidungsgründe des SG-Urteils gesehen werden. Es kann in diesem Zusammenhang auch dahinstehen, ob die Sprungrevision nur zugelassen werden darf, wenn die Berufung an sich oder kraft Zulassung statthaft ist (BSG SozR 1500 § 161 Nr 15), oder ob in der Zulassung der Revision gleichzeitig auch die Berufungszulassung liegt (BSG SozR 1500 § 150 Nr 9), denn das SG hat nicht konkret ausgesprochen, die Sprungrevision solle hier zulässig sein und mit diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ausspruch evtl die Zulassung der Revision verlautbart, sondern lediglich auf die Vorschriften zur Sprungrevision und damit auch auf die Möglichkeit, nach Zustellung des Urteils des SG den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision zu stellen (§ 161 Abs 1 Satz 2 SGG), hingewiesen; dem entspricht es übrigens, daß in der Rechtsmittelbelehrung der 5. Absatz stehen-geblieben ist; wäre das SG davon ausgegangen, daß die Sprungrevision schon "im Urteil" zugelassen worden sei, so hätte es diesen Absatz streichen müssen. Die Folgerung jedenfalls, aus dem Hinweis auf die Vorschriften der Sprungrevision notwendigerweise eine Berufungszulassung zu erkennen, ist nicht zwingend. Vielmehr liegt es nahe anzunehmen, daß bei der Urteilsberatung gar nicht bedacht worden ist, die Heiratsabfindung der Klägerin sei eine einmalige Leistung iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG, und daß deshalb nicht von der Unzulässigkeit der Berufung ausgegangen wurde. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Kammer sich eingehend mit den sachlichen Problemen des Prozeßstoffes befaßte und dabei klar erkannte, daß es mit seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des BSG (wie sie im übrigen in der Folgezeit bestätigt worden ist: Großer Senat vom 21. 7. 1977: GS 1/76, 2/76 in ZfS 1978, 138 und BSG 22. 9. 1977, 10 RV 137/75) abwich. Dabei hätte sich dem SG aufdrängen müssen, falls es an den Ausschlussgrund nach § 144 Abs 1 Nr 1 SGG gedacht hätte, daß nach § 150 Nr 1 SGG die Berufung zuzulassen ist, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG abweicht.

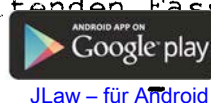
Daß allein in der Rechtsmittelbelehrung, das Urteil könne mit der Berufung angefochten werden, keine Zulassung der Berufung liegt, hat das BSG mehrfach ausgesprochen (BSGE 2, 121, 125/126; 4, 201, 263; 5, 92, 95; 8, 135, 137; SozR Nr 10 und 51 zu § 150 SGG).

Soweit die Entscheidung vom 30. September 1958 in BSGE 8, 154, 158, die ebenfalls von diesem Grundsatz ausgeht, in dem betreffenden Fall wegen eines Hinweises auf die Zulässigkeit der Sprungrevision eine Zulassung der Berufung angenommen hat, beruht dies auf der nicht mehr geltenden Fassung des

§ 161 S



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das LSG war auch an die Nichtzulassung der Berufung durch das SG gebunden. Dieser in der Rechtsprechung des BSG zu der früheren Fassung des § 150 ausgesprochene Grundsatz ist durch das Gesetz zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 (BGBl I 1625) nicht überholt (BSG SozR 1500 § 150 Nr 1). Ob dies auch für den Fall gilt, daß die Berufung aus Willkür nicht zugelassen worden ist, kann dahinstehen, denn für eine Willkürentschließung des SG ist kein Anhaltspunkt zu erkennen. Falls die Zulassung der Berufung durch das SG überhaupt bewußt unterblieben ist, eine Entschließung also dahin gefaßt worden ist, die Berufung nicht zuzulassen, so muß nach Lage der Dinge angenommen werden, daß diese Entschließung auf dem Irrtum beruhte, die Berufung sei ohnehin zulässig (vgl zur Revisionszulassung BSG SozR Nr 175 zu § 162 SGG).

Nach alledem ist die Revision des Beklagten unbegründet.

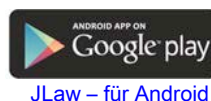
Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Bundesrichter
ist
durch Urlaub ver-
hindert, das Urteil
zu unterzeichnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)